

MERKBLATT

über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Kleingartenverbände und -vereine

Stand 02.2026



Im Kleingartenwesen zu Hause

Beitrittsberechtigte:

Beitrittsberechtigt sind dem Versicherungsnehmer angeschlossene Stadt-, Kreis- und Regionalverbände und Vereine (nachfolgend „Organisationen“ genannt).

Die versicherten Organisationen können ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Ein gesonderter Versicherungsschein für die Organisation wird nicht ausgestellt.

Abweichend von § 44 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können versicherte Organisationen und versicherte Personen ihre Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag selbst geltend machen. Im Versicherungsfall ist der Nachweis zu erbringen, dass die auf Schadenersatz in Anspruch genommene Person zur Zeit des Schadeneintritts Mitglied des Landesverbandes bzw. einer seiner Organisationen war.

Wenn die versicherte Organisation ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, kann der Versicherer (abweichend von § 35 VVG) gegen Ansprüche der/des Versicherten nicht mit Forderungen aufrechnen, die dem Versicherer gegen den Versicherungsnehmer zustehen.

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kann auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Organisation oder versicherten Person berücksichtigt werden (§ 47 VVG).

Versicherer:

Janitos Versicherung AG, vertreten durch LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH

Versicherungsnehmer:

Landesverband der Kleingartenvereine Schleswig-Holsteins e.V., Thiensen 16, 25373 Ellerhoop, landesverband@kleingarten-sh.de, Tel.: 04120 / 307980

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Vereinshaftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Merkblatt, Versicherungsantrag und Versicherungsbedingungen).

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH, Stand 07.2024) und der Gruppenversicherungsvertrag zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

2. VERSICHETERTE PERSONEN/ORGANISATIONEN

Der Versicherungsschutz besteht für Organe und verfassungsmäßig berufene Vertreter sowie den von diesen beauftragten Mitgliedern (nachfolgend Versicherte genannt) des Versicherungsnehmers sowie der dem Versicherungsnehmer angeschlossenen und dem Gruppenversicherungsvertrag beigetretene Organisationen.

3. VERSICHERUNGSFALL

Versicherungsschutz besteht für fahrlässige Verstöße der versicherten Personen, die bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten begangen wurden, und für die sie von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

Versicherungsschutz wird nur für **reine Vermögensschäden** gewährt, also solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Versicherungsschutz besteht für Inanspruchnahmen sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.

Ein **Anspruch im Außenverhältnis** liegt vor, wenn der Versicherte wegen eines Verstoßes bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

Ein **Anspruch im Innenverhältnis** liegt vor, wenn ein Versicherter wegen eines Verstoßes bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit von dem eigenen Verein/Verband für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

Dieser Versicherungsschutz besteht deshalb beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Der versicherte Vereinsvorstand begeht bei den Vorbereitungen zu einer Vereinsveranstaltung einen Fehler, durch den dem Verein Kosten entstehen, die bei pflichtgemäßer Vorbereitung nicht entstanden wären.

- Ein Versicherter unterlässt es pflichtwidrig, dem Verein auferlegte behördlicher Auflagen umzusetzen, dadurch entsteht dem Verein ein Schaden, den er von dem Versicherten ersetzt verlangt.

- Ansprüche aus fehlerhaften Wertermittlungen.

- Ein Versicherter unterlässt es pflichtwidrig, dem Verein zustehende Forderungen geltend zu machen, sodass diese verjähren.

- Ein Versicherter macht einen Fehler bei der Beantragung öffentlicher Fördermittel, sodass diese Mittel dem Verein entgehen und der Verein Ersatz von dem Versicherten verlangt.

- Es werden Ansprüche nach der Abgabenordnung (AO) gegen die Vorstände persönlich geltend gemacht.

4. UMFANG DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder Versicherten von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Versichert sind alle Verstöße, die während der Versicherungsdauer begangen wurden und dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages bzw. nach dem Ausscheiden der versicherten Organisation aus dem Landesverband gemeldet werden.

5. SONDEREINSCHLÜSSE (OHNE MEHRPRÄMIE)

In Erweiterung der AVB-VH sind nachgewiesene Mehrkosten wegen erhöhten Wasserverbrauchs der Hauptleitung innerhalb der Kleingartenanlage versichert, soweit diese Mehrkosten auf einen fahrlässigen Verstoß der Versicherten zurückzuführen sind. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Es besteht je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadens.

Hinweis:

Reine Sachschäden sind nicht versichert. Es besteht daher kein Versicherungsschutz für Wasserverluste durch Undichtigkeit der Leitungen, Rohrbruch oder für den jährlichen Schwund; derartige Sachschäden gelten nicht als Verstoß des Versicherten.

Versichert sind auch Vermögensschäden, die daraus resultieren, dass die Versicherten für Steuerverbindlichkeiten des Versicherungsnehmers gemäß der §§ 34 und 69 Abgabenordnung haften, sofern sie es fahrlässig versäumt haben, für die rechtzeitige Entrichtung der Steuern und Sozialabgaben aus Mitteln des Versicherungsnehmers zu sorgen. Die Ersatzleistung des Versicherers ist auf 20% der Versicherungssumme begrenzt. Je Versicherungsfall besteht eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.

6. VERSICHERUNGSSUMMEN UND VERSICHERUNGS- PRÄMIEN

Die nachfolgend benannten Versicherungssummen sind wählbar und beeinflussen die Jahresnettoprämie wie folgt:

Versicherungssumme	Jahresnettoprämie
100.000 Euro	60 Euro
200.000 Euro	115 Euro
300.000 Euro	170 Euro
400.000 Euro	220 Euro
500.000 Euro	265 Euro

(zzgl. jeweils gültiger Versicherungsteuer)

Entschädigungsleistungen des Versicherers sind je Versicherten für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

7. AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere:

- Schäden durch wissentliche Pflichtverletzungen;
 - die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens;
- sowie Haftpflichtansprüche
- die sich daraus ergeben, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;
 - aus den Verbands-/Vereinsmitgliedern gewährten Rechts- und Wirtschaftsberatungen, es sei denn, die Ansprüche ergeben sich aus einem Auswahlverschulden; Nicht versichert sind die Rechts- und Wirtschaftsberatung selbst, die durch Verbands-/Vereinsmitglieder oder Dritte durchgeführt wird;
 - im Zusammenhang mit der Publikation von Internetauftritten/-beiträgen, Zeitungen und Flugblättern;
 - wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers (einschließlich des Grundwassers), des Bodens oder der Luft stehen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, weitergehende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz sind den AVB-VH zu entnehmen.

8. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Ein Schadenfall ist unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche - schriftlich bei der LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH zu melden.

Hinweis:

Ein Versicherungsfall liegt nicht nur dann vor, wenn Dritte Schadenersatzansprüche geltend machen, sondern bereits dann, wenn ein versicherter Pflichtenverstoß begangen wird, der derartige Inanspruchnahmen auf Schadenersatz zur Folge haben könnte. Ein Versicherungsfall liegt auch dann vor, wenn Dritte Schadenersatzansprüche geltend machen, die unbegründet sind oder für unbegründete gehalten werden.

Wird gegen Versicherte ein Schadenersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erstattet, ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits angezeigt wurde.

Es betreut Sie im Schadensfall:

Assekuradeur:

LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH
Mittelstr. 12-14 Haus B
50672 Köln
Telefon: 0221 / 2924 555 0

Vermittlerregisternummer:

D-9G7F-NSXX2-67